



# Wettbewerb im Internet aus Sicht der Rechtswissenschaft

*– Kommentar –*



- I. Einleitung
- II. Verfassungsrechtliche Ausgangslage
- III. Einfachgesetzliche Ansatzpunkte
- IV. Ausblick

# I. Einleitung

- Fokus: Netzneutralität
  - (1) Im Rahmen der TKG-Novelle diskutiert
  - (2) Niederlande wollen Netzneutralität ausdrücklich im Telekommunikationsrecht verankern (Pressemitteilung des niederländischen Wirtschaftsministeriums vom 25. Mai 2011)
  - (3) Paradigmatisch für die Frage, wie der Staat mit den Mitteln des Rechts auf das Verhalten der Marktakteure auf dem Marktplatz Internet einwirken soll
  
- Petitum: Entideologisierung und Entemotionalisierung der Diskussion

## II. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

➤ **Keine verfassungsrechtliche Pflicht zur staatlichen Sicherstellung der Netzneutralität**

(1) Art. 87f Abs. 1 GG (-)

(2) Art. 5 Abs. 1 S. 1/S. 2 GG (-)

(3) Art. 14 Abs. 1 GG (-)

➤ **Grundrechtliche Positionen der Netzbetreiber machen Rechtsregeln zur Netzneutralität rechtfertigungsbedürftig**

- Art. 14 Abs. 1 GG – Sacheigentum an Infrastruktur / Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
- Art. 12 Abs. 1 GG – Wettbewerbsfreiheit
- *Vergleichbare Situation auf unionsrechtlicher Ebene*

### III. Einfachgesetzliche Ansatzpunkte

- **Auswahlmöglichkeiten für Kunden schaffen**
  - Wettbewerb auf Infrastrukturebene sicherstellen
    - Investitionsanreize und Rechtssicherheit für infrastrukturinvestierende Unternehmen
    - Frequenzregulierung
    - Mitbenutzungsrechte für nicht TK-spezifische Infrastruktur
  - Dienstewettbewerb auf Grundlage der Zugangsregulierung
  
- **Auswahl erleichtern**
  - Transparenz schaffen
    - § § 43a Abs. 1 Nr. 2, 45n TKG-E
  - Wechselkosten senken
    - Kündigungsrechte explizit regeln
    - Anbieterwechsel erleichtern, § § 43b, 46 TKG-E

## IV. Ausblick

- Recht bietet bereits heute Instrumente, um missbräuchlichen Verhaltensweisen von (insbesondere vertikal integrierten) Anbietern zu begegnen
  - § 42 TKG
  - Art. 102 AEUV, § 19 GWB
- TKG-E enthält mit § 45o TKG-E eine maßvolle Regelung, um Qualitätsabsenkungen unter Mindestniveau zu verhindern

**In technisch dynamischen Märkten sollte das Recht sehr zurückhaltend bei der Beeinflussung des Verhaltens der Marktakteure sein**



**»Wissen schafft Brücken.«**